BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Nord
Navigieren durch Recht und Fürsorge
7. November 2025 - Bremen

AG 6: Ärztliche Zwangsbehandlung

Folgen des BVerfG - Urteils für rechtliche Betreuer*innen

Annette Loer
Betreuungsrichterin
BGT - Vorstand

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Stärkung der Selbstbestimmung

§ 1821 BGB Magna Charta

- Unterstützen vor Vertreten
- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Willensvorrang
- Enge Schutzgrenzen in Absatz 3 bei Gefährdung
- Hilfsweise Orientierung am mutmaß-lichen Willen

Absatz 3: Grenzen der Wunschbefolgung

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. *die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
2. *.....*

Abkehr von den „Wohlschranke“

- Erhebliche Gefährdung der Person
- Beurteilung immer aus der Perspektive der Betreuten
- Der geäußerte Wunsch darf nur dann übergangen werden, wenn er Ausdruck der Erkrankung ist

> nur die fehlende Eigenverantwortlichkeit rechtfertigt es, gefährdende Wünsche nicht zu befolgen

Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Fürsorge contra Selbstbestimmung?

- Wann darf und muss die Betreuer:in von dem mit natürlich geäußerten Wunsch der betreuten Person abweichen?
- **BVerfG: Schutzpflicht des Staates:**

Zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen und Schäden, die sie sich aufgrund ihrer Erkrankung nicht selbstbestimmt zufügen würde.

Entwicklung der Rechtsprechung

- Die Zwangsbehandlung ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff
- Sie ist aber nicht nur ein Eingriff, sondern eine „den Betroffenen begünstigende Maßnahme der staatlichen Fürsorge“.

➢ Betreuer*innen haben u.U. in Ausübung ihrer Vertretungsmacht das Recht ihrer Betreuten auf Behandlung umzusetzen.

BVerfG 2016

„Aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchti- gungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.“…

Vorlagebeschluss BGH ans BVerfG wegen § 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB (2023)

…wenn,

die ärztliche Zwangsmaßnahme ***im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus****, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.*

Die Entscheidung des BVerfG vom 26.11.2024 zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB zum Krankenhausvorbehalt (5 Leitsätze)

„1. Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber nicht einwilligungsfähigen Betreuten in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind an strenge Voraussetzungen gebunden und nur **als letztes Mittel** zulässig.

2. Die mit den fachrechtlichen Anforderungen an ärztliche Zwangsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht der nicht einwilligungsfähigen Betreuten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG unterliegen einer **strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung**.

3. Die Bindung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Aufenthalt in einem **Krankenhaus** mit näher bestimmtem Versorgungsniveau ist **grundsätzlich zulässig**.

Aktuelle Entscheidung des BVerfG zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

4. Die mit dem Krankenhausvorbehalt verfolgten Zwecke des Schutzes vor Zwangsmaßnahmen im privaten Wohnumfeld, der Prüfung der Voraussetzungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen durch multiprofessionelle Teams, der Verhinderung von auf Fehlanreizen beruhendem Ergreifen nicht erforderlicher ärztlicher Zwangsmaßnahmen und der Sicherstellung einer angemessenen fachlichen Versorgung sind legitim und grundrechtlich fundiert.

Aktuelle Entscheidung des BVerfG zu § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

5. Eine ausnahmslose Bindung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist allerdings unangemessen. Eine Ausnahme ist geboten, soweit Betreuten im Einzelfall nach einer Betrachtung ex ante aufgrund der ausnahmslosen Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit drohen und zu erwarten ist, dass diese Beeinträchtigungen bei einer Durchführung in der Einrichtung, in der die Betreuten untergebracht sind und in welcher der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich der Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht wird, vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können, ohne dass andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit vergleichbarem Gewicht drohen.“

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Ausblick

- Was **muss mindestens** neu geregelt werden?
- Was könnte oder sollte neu geregelt werden, um dem Ultima-ratio-Gedanken besser gerecht zu werden, im BGB und im FamFG?
- Was bedeutet das für Betreuer*innen?